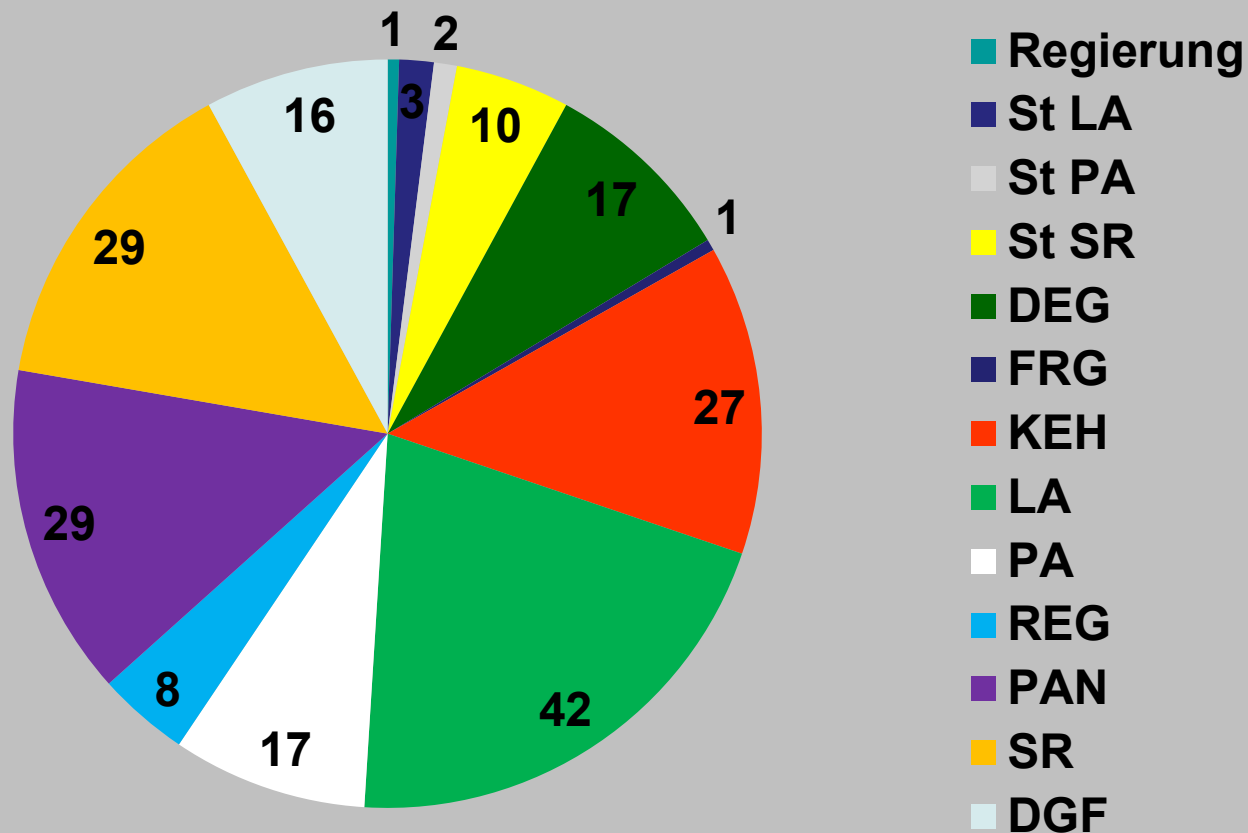




Umsetzung der IE-Richtlinie in nationales Recht; Der Weg in Niederbayern

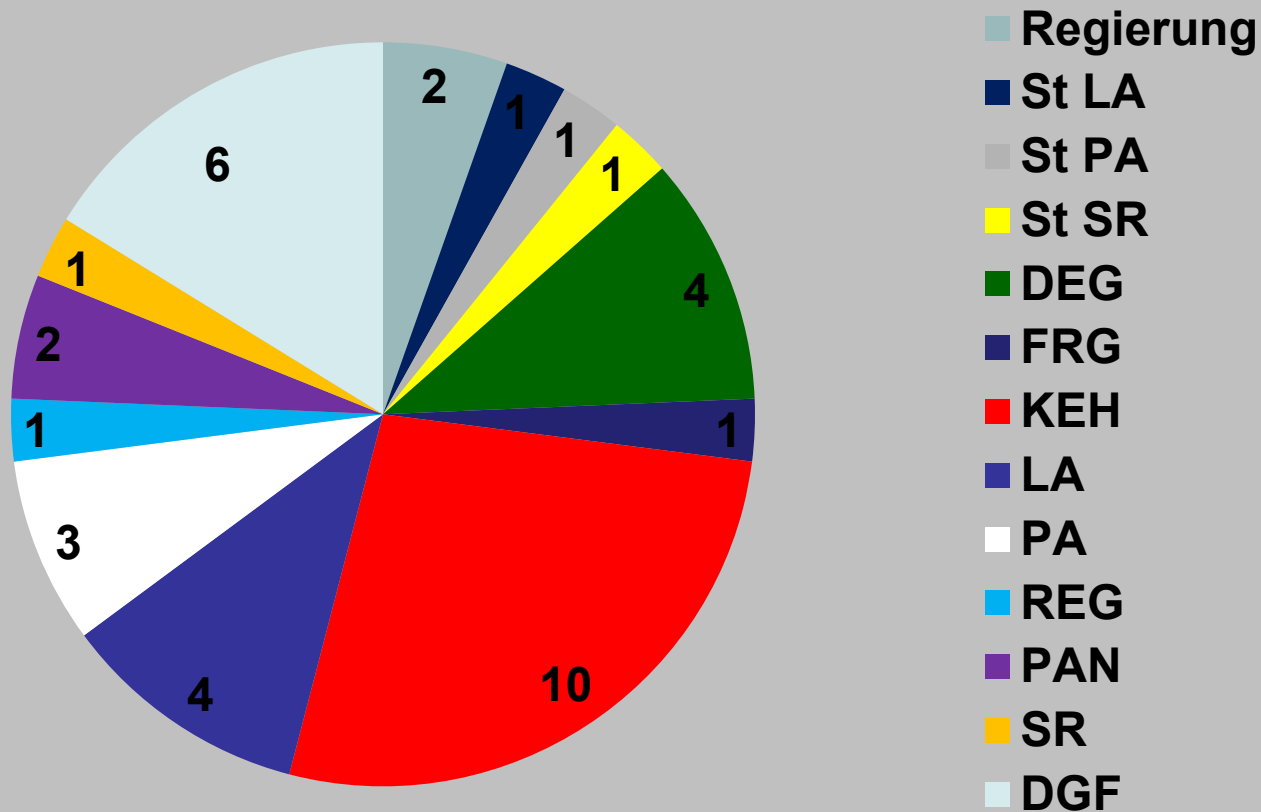


Verteilung der IE-Anlagen in Niederbayern;
Summe: ca. 200 Anlagen





Verteilung der Störfall-Anlagen in Niederbayern;
Summe: 37 Anlagen





Wesentliche Neuerungen der IE-Richtlinie u.a:

Umfangreichere Inspektionen

Veröffentlichung von Genehmigungen, Inspektionsberichten

Mit der Folge: Mehrarbeit bei Betrieben und Behörden



Personalsituation in Bayern:

In Bayern wurden zur Bewältigung der Mehrarbeit im technischen Umweltschutz neue Stellen geschaffen.

7 Stellen für Anlagen im Bereich regenerative Energien
Davon: 2 Stellen in Niederbayern

7 Stellen für Umsetzung IE-Richtlinie
Davon 1 Stelle in Niederbayern

7 Stellen für Umsetzung IE-Richtlinie und Seveso-III Richtlinie
Davon 1 Stelle in Niederbayern

3 Stellen für Umsetzung IE-Richtlinie und Seveso-III Richtlinie 2016
Davon ? Stelle(n) in Niederbayern



Ziel dieser neu geschaffenen Stellen war die Koordinierung der Überwachung von IE-Anlagen bzw. Seveso-III Betriebsbereichen

Aufbau eines Überwachungsprogramms und Überwachungsplans

Begleitung der Kreisverwaltungsbehörden bei der Überwachung.

Entlastung und Unterstützung der Umweltschutzingenieure



Ziel in Niederbayern war primär eine Entlastung der Umweltschutzingenieure um die Aufgabewachse durch die beiden Richtlinien zu kompensieren.

Deshalb:

Einsatz der zwei Stellen für „Regenerative-Energie-Anlagen“ an zwei Landratsämtern mit dem Ziel alle Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen in Niederbayern fachlich von diesen beiden Mitarbeitern betreuen zu lassen.

Die rechtliche Zuständigkeit verbleibt bei der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

Dadurch konnten die Umweltschutzingenieure um ca. 190 Anlagen in Niederbayern entlastet werden.



Das SG 50 der Regierung von Niederbayern übernimmt IE-Anlagen von den Kreisverwaltungsbehörden zur fachlichen Betreuung.

Auch hier gilt:

Die rechtliche Zuständigkeit verbleibt bei der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

Die Betreuung umfasst:

- Stellungnahmen bei :
- Genehmigung,
- Änderungsverfahren,
- Beschwerden,
- Sonstige Berichte



Zudem werden vom Sachgebiet 50 der Regierung alle fachlichen Belange der Überwachung dieser Anlagen wie:

- Überprüfung von Berichten externer Prüfungen (z.B. Messberichte)
- Durchführung der Vor-Ort-Begehung
- Erstellen der Inspektionsberichte
- Kontrolle eventuell notwendiger Mängelbehebungen



Übernommen wurden vom SG 50 der Regierung von den Kreisverwaltungsbehörden in der ersten Phase:

Deggendorf:	3 Betriebe mit	6 Anlagen
Landshut:	5 Betriebe mit	6 Anlagen
Kelheim:	3 Betriebe mit	3 Anlagen
Rottal-Inn:	4 Betriebe mit	4 Anlagen
Straubing Bogen:	6 Betriebe mit	6 Anlagen

Ab 2016 werden wir durch die zweite IE- bzw. Seveso-III Stelle weitere Anlagen von den KVB übernehmen.

Die Übernahme dieser Aufgaben erfolgt von Seiten der Kreisverwaltungsbehörde auf freiwilliger Basis mit dem Ziel einer möglichst großen Entlastung des umwelttechnischen Personals und einer möglichst effektiven Ausnutzung der neugeschaffenen Personal-Ressourcen.



Schreiben des STMUV vom 23. 09. 2015 Anlagenüberwachung:

IE-Richtlinie fordert im Rahmen eines integrierten Konzepts einen medienübergreifenden Ansatz,

Sowohl bei der Genehmigung der Anlage als auch bei der Überwachung:

In der Regel sind die Umweltmedien:

- Wasser
- Luft
- Boden
- Mensch (sonstige Gefahren)

betroffen.



Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass die Überwachungsbehörden auch alle anderen betroffenen Rechtsbereiche zur Vor-Ort-Besichtigung einladen

In der Regel sind dies:

- Technischer Immissionsschutz
- Wasserwirtschaftsamt
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Brandschutz (primär baulicher Brandschutz)
- GAA

In bestimmten Fällen:

- Veterinäramt
- Gemeindeunfallversicherung
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft



Veröffentlichung von Unterlagen im Internet:

Zu beachten ist, dass das Internet eine wesentlich größere Interessengruppe erreicht als die lokal ausgelegten Unterlagen (Weltweiter Leserkreis)

Im Internet sind zu veröffentlichen:

- Genehmigungsbescheide die als Folge eines öffentlichen Verfahrens erteilt werden (BImSchG § 10 Abs. 8a)
- Inspektionsberichte von Vor-Ort-Begehungen sofern sie den Immissionsschutz betreffen (BImSchG § 52a Abs. 5)
- Weiterhin sollen auch die Antragsunterlagen im Internet veröffentlicht werden, wenn die Antragsunterlagen gem. einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt werden müssen. (Vgl.: Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz , Art. 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet)



Daraus ergeben sich grundsätzliche Konsequenzen für die eingereichten Unterlagen:

- Die eingereichten Unterlagen müssen vom Antragsteller sorgfältig auf Betriebsgeheimnisse überprüft werden.
- Betriebsgeheimnisse müssen in einem verschlossenem Umschlag getrennt bei der Behörde eingereicht werden und entsprechend gekennzeichnet sein.
- Alles was bei den Antragsunterlagen im Antragsordner eingereicht wird, wird auch ins Internet gestellt.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit